

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00506 vom 30. Oktober 2008

ZH Verwaltungsgericht, 2008-10-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2008.00506](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2008.00506)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00506 du 30 octobre 2008

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00506 del 30 ottobre 2008

## Regeste

Rodung, Sanierung und Unterhalt der Anlagen | Anfechtbarkeit von Rückweisungsentscheiden [Die Beschwerdeführerin verpflichtete den privaten Beschwerdegegner, auf seinem Grundstück statutenwidrige Bepflanzungen zu entfernen sowie eine Kontrolle der Drainageleitung durchführen zu lassen und, soweit Schäden festgestellt würden, diese zu beheben. Anlass dieser Verfügung war ein Nässestau auf der angrenzenden Parzelle. Der Bezirksrat hob den Beschluss der Beschwerdeführerin auf und wies die Sache zu weiteren Untersuchungen an die Beschwerdeführerin zurück. Die Beschwerdeführerin müsse abklären, welche Ursachen der Nässestau habe und wie dieser behoben werden könne. Nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse könne die Beschwerdeführerin neu entscheiden.] Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts (E. 1). Zur Legitimation der Beschwerdeführerin, einer öffentlichrechtlichen Genossenschaft im Sinn von § 49 Abs. 2 LG: Die Beschwerdeführerin ist Eigentümerin der Drainageanlagen und somit von der angefochtenen Anordnung wie eine Privatperson betroffen. Die Betroffenheit in finanziellen Interessen wie auch die Besorgung genossenschaftlicher öffentlicher Aufgaben erweist sich als legitimationsbegründend im Sinn von § 21 lit. b VRG (E. 2). Das Verwaltungsgericht stellt nach seiner neueren Praxis Rückweisungsentscheide nicht mehr vorbehaltlos Endentscheiden gleich, sondern nur, wenn prozessökonomische Gründe dafür sprechen. Es verlangt, dass die Zulassung der Beschwerde gegen einen Rückweisungsentscheid eine erhebliche Verfahrensverkürzung ermöglicht. Eine Gemeinde - oder wie hier eine öffentlichrechtliche Körperschaft - muss einen Rückweisungsentscheid grundsätzlich anfechten können, wenn dieser ihren Entscheidungsspielraum derart einschränkt, dass sie gezwungen wäre, im zweiten Rechtsgang entgegen ihrer Rechtsauffassung zu entscheiden und hernach ihren eigenen Neuentscheid anzufechten. Die jüngste bundesgerichtliche Praxis qualifiziert Rückweisungsentscheide grundsätzlich als Zwischenentscheide, welche nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG weitergezogen werden dürfen (E. 3.1). Die Beschwerdeführerin kann im Anschluss an die Untersuchung - unter Berücksichtigung der Untersuchungsergebnisse - frei über allfällige Massnahmen entscheiden. Der vorliegend angefochtene Rückweisungsentscheid belässt der Beschwerdeführerin nach wie vor einen Beurteilungsspielraum; ein inhaltlich gleich ausfallender Neuentscheid ist nicht von vornherein ausgeschlossen. Ebenso wenig haben die angeordneten Untersuchungen für die Beschwerdeführerin einen Nachteil zur Folge, der sich später voraussichtlich nicht mehr beheben lässt (E. 3.2). Eine erhebliche Verfahrensverkürzung darf nicht schon alleine aufgrund dessen angenommen werden, dass die Rückweisung an sich das Verfahren verlängert. Eine Weiterziehbarkeit aus prozessökonomischen Gründen entfällt von vornherein, wenn der angefochtene Entscheid im fraglichen Punkt gar keine verbindliche Anordnung enthält. Davon ist vorliegend auszugehen (E. 3.3). Nichteintreten.

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG) und eine Entschädigung ist ihr nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG). Letzteres gilt auch für den ohne Rechtsbeistand auftretenden Beschwerdegegner, der ohne nähere Begründung eine Parteientschädigung beantragte. Eine solche stünde ihm nur für einen das übliche Mass erheblich übersteigenden Rechtsverfolgungsaufwand zu (Kölz/Bosshart/Röhl, § 17 N. 13 und 17). Daran fehlt es hier.

### **E. 5**

Der vorliegende letztinstanzliche kantonale Nichteintretensentscheid betrifft einen Rückweisungsentscheid und damit einen Zwischenentscheid. Dessen Anfechtbarkeit richtet sich nach den bereits vorgestellten Kriterien (oben 3.1 Abs. 3; vgl. BGr, 30. Oktober 2008, 9C\_740/2008, E. 1, [www.bger.ch](http://www.bger.ch)).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.